

Inklusion ?!

Rhetorik und Realität

Rechtliche Aspekte

Heilpädagogische Gesellschaft Tirol
9. April 2011

Univ.-Prof. Dr. Germain Weber, Präsident der Lebenshilfe Österreich

Presseaussendung vom 2.9.2010: Derzeit besuchen 13.170 Schüler und Schülerinnen eine Sonderschule. „Die Tatsache, dass sie in einer eigenen Schule unterrichtet werden, getrennt von den anderen, verletzt die Menschenrechte. Sonderschulen sind mit der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht vereinbar.“

Integration Tirol-“Forderungen zum Wohl aller Kinder“:
„Ausstieg der Sozialabteilung aus der Schulassistenz für allgemeine Sonderschulen mit Ende des Schuljahres, da diese den Menschenrechten widersprechen und nachweisbar nicht zum Wohle der Kinder sind.“

Einige Charakteristika des österreichischen Schulsystems

komplex	Bundesgesetze, Landesges., Vollziehung, Erhaltung, Besoldung, Privatschulen
gegliedert	(§3 SCHOG): Alter, Begabungen, Berufsziele Bildungsinhalt (allgemeinbildend, berufsbildend) Bildungshöhe (Primar-, Sekundarschulen)
selektiv	gesetzliche Aufnahmevoraussetzungen
zielorientiert	staatliche Lehrpläne, verbindliche Lernziele
leistungsorientiert	Schulnoten, Aufsteigen, Wiederholen
(über?)reguliert	Rechtsvorschriften, Schulaufsicht

„Schule für alle?“

- Das Ideal einer inklusiven „Schule für alle“ im Sinne einer einzigen Schulart ist mit einer Reihe derzeitiger Merkmale des österreichischen Schulwesens unvereinbar
- Der Begriff „Inklusion“ oder „inklusive Schule“ ist derzeit im Schulrecht nicht enthalten (SCHOG: soziale Integration)
- „Education for all“ heißt nicht „eine Schule bzw. Schulart für alle“ sondern Erziehung oder Bildung für alle (durch allgemeine Schulpflicht erfüllt)

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf (§8 SchPflG)

SPF ...infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen können...(Rundschreiben Nr. 19/2008 vom 5. 8. 2008)

Schulpflichtige Kinder mit SPF sind **berechtigt** die allgemeine Schulpflicht in einer geeigneten Sonderschule oder einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende VS, HS oder Unterstufe der AHS zu erfüllen, *soweit solche Schulen vorhanden sind.*

Behördenauftrag:

- Beratung über Fördermöglichkeiten und zweckmäßigsten Schulbesuch, bei Integrationswunsch Information über nächstgelegene geeignete Schule
- Ungeeignete Schule: Maßnahmen (Bedachtnahme auf die Gegebenheiten, Anträge)
- Sonderpädagogische Zentren als Stützstruktur

Wahlrecht der Eltern ?

- Die Berechtigung zum Besuch einer allgemeinen Schule wird durch fehlende (oft personelle) Voraussetzungen relativiert.
- Die Entscheidung der Eltern wird durch viele unterschiedliche Faktoren und Personen mit beeinflusst.
- Eltern sind sich im allgemeinen der Vor- und Nachteile der beiden Varianten bewusst.
- „Integrationseltern“ würden sich in höherem Ausmaß wieder für Integration entscheiden als „Sonderschuleltern“ für die Sonderschule.

(siehe Ch. Klicpera: Elternerfahrung mit Sonderschulen und Integrationsklassen. Eine qualitative Interviewstudie zur Schulwahlentscheidung und zur schulischen Betreuung in drei österreichischen Bundesländern, Wien 2005)

Gründe für die Wahl der Schulform (Klicpera 2005 S.109)

Integration

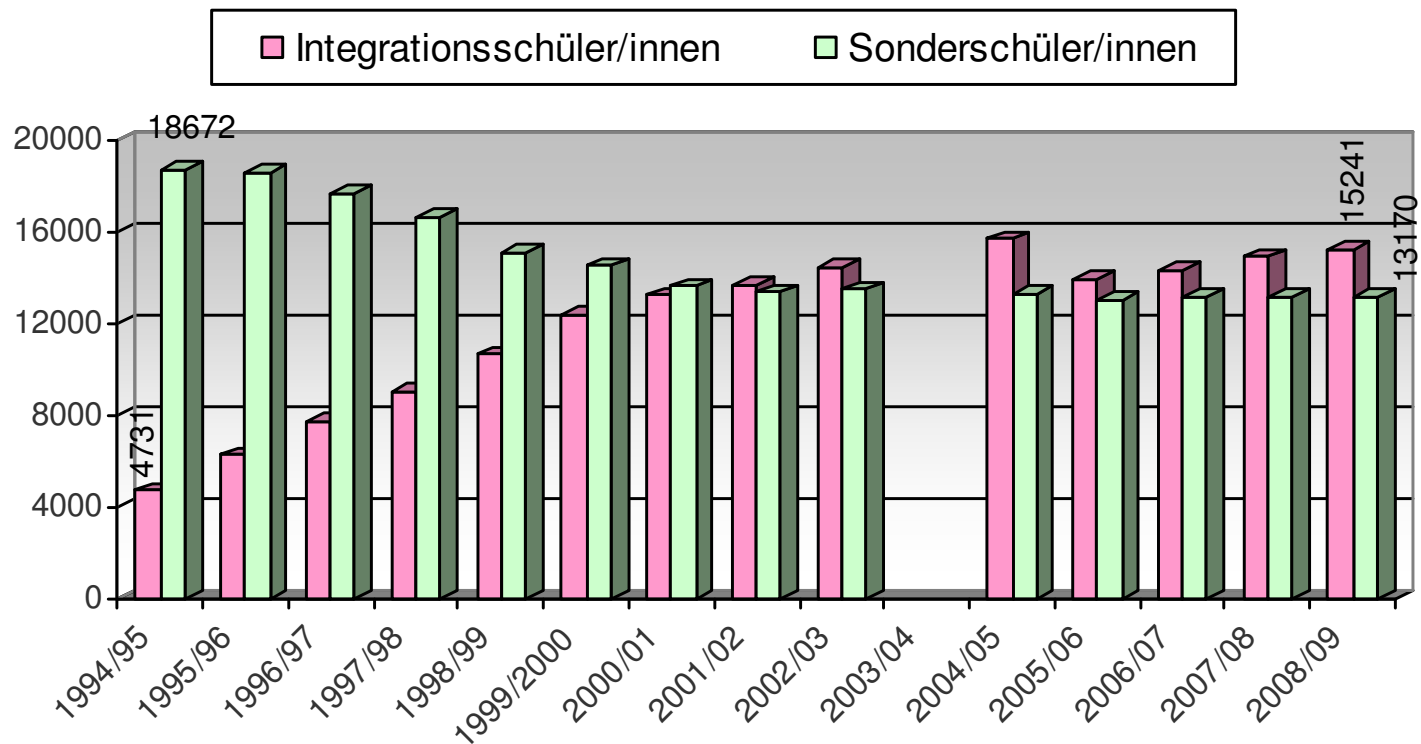
Anregung durch nichtberhinderte Mitschüler
Soziale Integration am Wohnort
Vertrauen in Kind plus positiver Eindruck von Lehrerin
Positiver Gesamteindruck
Alltägliche Normalität und Ausbruch aus einem Schonraum
Leichtere Aufhebung des Sonderschullehrplanes

Sonderschule

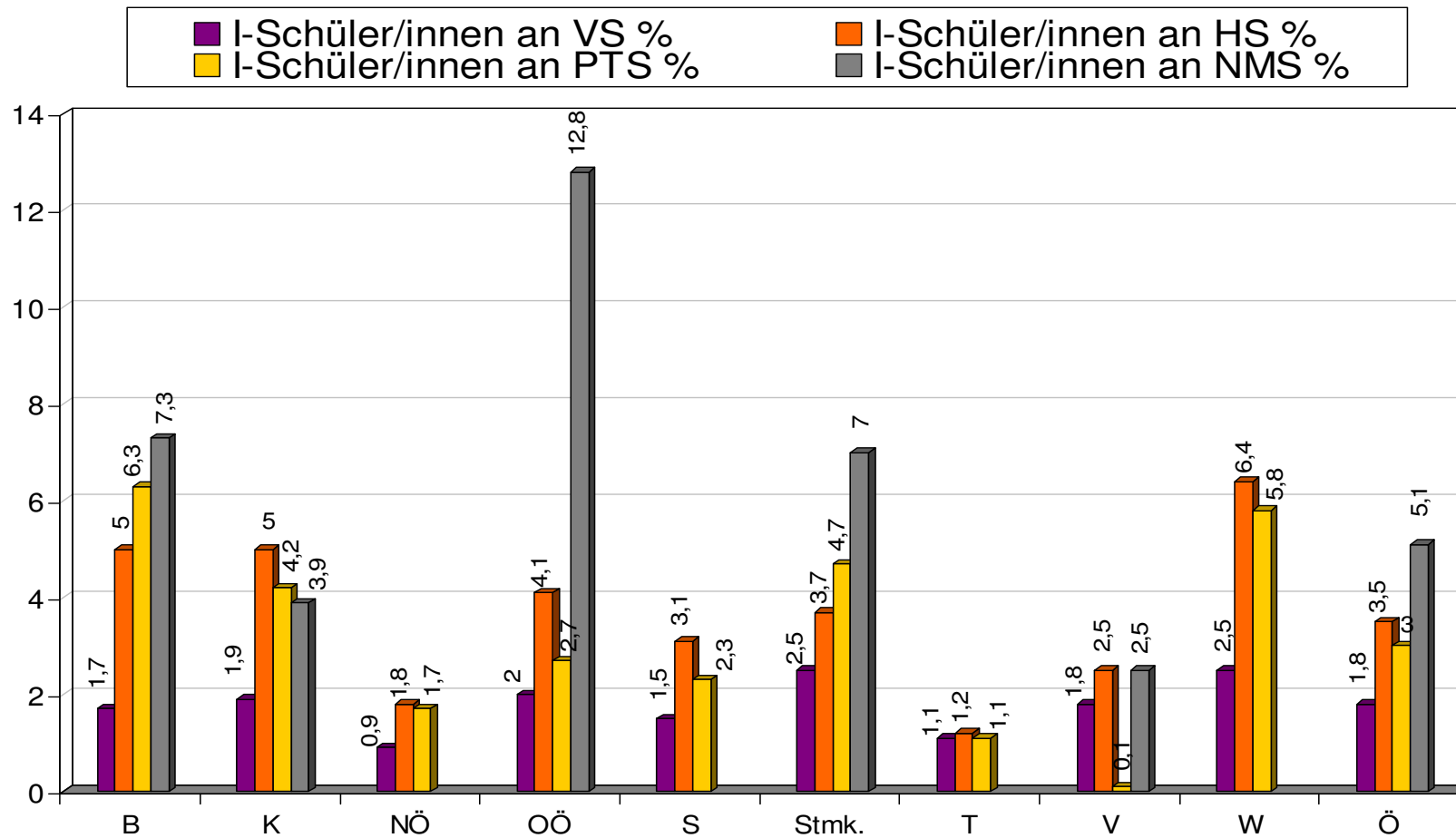
Mehr Rücksichtnahme
Weniger Belastung u. Leistungsdruck
Mehr Therapiemöglichkeiten
Kleinere Gruppe
Größere Kontinuität der Betreuung teilweise
Integrationsklassen als Risiko
Mangelnde Information als Ursache für die Entscheidung
Sonderschulbesuch als Reaktion auf untragbare Situation
Wahl entsprach nicht der Entscheidung

SCHÜLER/INNEN IN INTEGRATIONSKLASSEN (VS, HS,NMS,PTS) UND IN SONDERSCHULEN 1994/95 – 2008/09

Schuljahr	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09
Integration	4731	6292	7717	9032	10635	12409	13232	13678	14433	k. A.	15677	13897	14330	14907	15241
Sonderschule	18672	18524	17657	16610	15102	14521	13602	13337	13466	k. A.	13301	13023	13158	13148	13170



INTEGRATION IN DER VS, HS, NMS UND PTS 2008/09 NACH BUNDESLÄNDERN (PROZENTANGABEN)



Internationale Dokumente

Europäische Menschenrechtskonvention

Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
BGBl. Nr. 210/1958 - in Kraft seit 3.9.1958 (Anmerkung: in Erstfassung von 1950 nicht vorgesehen)

Art. 2 Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen (gekürzt)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Charta d. Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 14 Recht auf Bildung

Artikel 26 Integration von Menschen mit Behinderung

Kinderrechtscharta (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern)

Artikel 6 - Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Presseaussendung 20. 1. 2011 Abg. Wittmann

Die Kinderrechtscharta sei ein "diplomatischer Text", so Wittmann, "der sowohl für Länder wie Nigeria als auch für Österreich Geltung haben muss."

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III - ausgegeben am 23. Oktober 2008 - Nr. 155)

Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Abs. 1 Ziffer 1 Bundes-Verfassungsgesetz

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens haben Folgendes vereinbart,... (Vorbehalte möglich! Siehe Großbritannien)

PP-Präsentation vom 7.3.2011: „Die UN-Konvention ist ein rechtsgültiger Vertrag, der mit Betroffenen und deren Eltern eingegangen wurde.“(!!!)

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

..., indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

... a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem (...shall ensure an inclusive education system ...) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,...

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher (...shall ensure...), dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht (primary education ?) oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

Offene Fragen bzw. Interpretationsspielräume

- Verwirklichung dieses Rechts – Zielperspektive...Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte.... (Kontrolle? Sanktionen?)
- Differenzierung: Menschen mit Behinderung, Kinder mit Behinderung!?
- Allgemeines Bildungssystem („general education system“) Gesamtsystem einschließlich der Sonderschulen?
- Integratives Bildungssystem: Aufnahme in jede Schulart? Oder ins System?

Vorblatt des Übereinkommens

5. Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

5.1 Finanzielle Auswirkungen:

Den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen wurde im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung bereits weitestgehend entsprochen, sodass durch die Ratifikation des Übereinkommen und des Fakultativprotokolls keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen entstehen. Es ist aber auf die allgemeine Tendenz zur längerfristigen, stetigen Verbesserung der Menschenrechtsstandards, die mit Kosten verbunden sein kann, hinzuweisen.

Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen 2008

"Inhaltlich ist davon auszugehen, dass die im Übereinkommen festgelegten konkreten Rechte bereits derzeit in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind (**kein materiellrechtlicher Umsetzungsbedarf**)."

1. Staatenbericht Oktober 2010 Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor....

Regierungsprogramm 2008 bis 2013

Schulische Integration

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestmöglich in das Schulsystem integrieren.

Weiterführung der Integration nach der 8. Schulstufe.

Integration als wichtiger Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie der Weiterbildung: Evaluierung der Lehrpläne an den Pädagogischen Hochschulen.

5. Individualisierung und Begabungsförderung*)

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die gesetzlichen Grundlagen für die Integration nach der 8. Schulstufe erarbeitet. Die Kriterien für den sonderpädagogischen Förderbedarf werden überarbeitet um gezielte Maßnahmen gemäß den individuellen Bedürfnissen sicherzustellen und Maßnahmen des Sonderpädagogischen Förderbedarfs von jenen zur Sprachförderung zu entkoppeln

Jahr der Bildungsreform:

Koalition über Qualitätsschub für Schule einig

Bildungsministerin Schmied legt im Ministerrat Detailpläne für Schulreformen vor (22. 3. 2011)

- Ausbau der Neuen Mittelschule - Stufenplan bis 2016
- Schulische Tagesbetreuung - Gesetzespaket für Ausbau bis 2014
- Oberstufe NEU/Kurssystem - Stufenplan ab Schuljahr 2012/13
- Neuorientierung 9. Schulstufe - Attraktivierung der Polytechnischen Schule
- Integration nach der 8. Schulstufe ab Schuljahr 2012/13
- Stärkung der Schulpartnerschaft

Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (10. Juni 2010)

Inklusive Bildung

- „Es wäre jedenfalls zu erwarten, dass Pläne über eine sukzessive Abschaffung von Sonderschulen achtzehn Monate nach Ratifizierung zumindest im Entwurf vorliegen.“
- „Die **Abschaffung des Systems sonderpädagogischen Förderbedarfs, von Sonderschulen sowie sonderpädagogischen Zentren** ist für sich selbst jedoch nicht als Erfüllung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzusehen. Im Gegenteil: Der Monitoringausschuss hält diese – überfällige – Abschaffung für ein Teilstück einer grundlegenden strukturellen Reform hin zu einem inklusiven Bildungssystem.“

Studie „Qualität in der Sonderpädagogik“

Befragung von 160 Experten (Specht 2006)

"Grundsätzlich sind alle Schüler/innen mit SPF (unabhängig von der Art ihrer Behinderung/ Beeinträchtigung) in Regelschulklassen integrierbar"

46,5% Ablehnung; 43,4% Zustimmung

"Die Förderung von Kindern in Sonderschulklassen ist nach wie vor eine sinnvolle Form der sonderpädagogischen Betreuung"

58,8 % Zustimmung, 31,7% Ablehnung.

"Dadurch, dass es zwei pädagogische Systeme (Integrationsklassen und Sonderschulen) gibt, kann man den Bedürfnissen jedes Kindes besser gerecht werden"

46,8% Zustimmung ; 29,7% Ablehnung

Perspektiven für die Zukunft

- Projekte der aktuellen Schulentwicklung zielen in erster Linie auf verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Leistungssteigerung ab (PISA, Bildungsstandards, neue Mittelschule, Kurssystem, Zentralmatura,...) Können die Anliegen von 3% die Vorstellungen von 97% determinieren?
- Besser in ein vorhandenes System integriert werden können, als eine neue „Schule für alle“ erfinden wollen.
- Die österreichische Regelung der Schulintegration ist rechtlich eine tragfähige Grundlage für ein größtmögliches Ausmaß gemeinsamen Unterrichts. Verbesserungen in der Vollziehung wären für die Akzeptanz günstig und notwendig.
- Integration/Inklusion ist eine Herausforderung für die allgemeinen Schulen, Heilpädagogik eine wichtige Ergänzung. Passende Rahmenbedingungen sind unabdingbar!
- Quo vadis Sonderschule? Subsidiäre Ergänzung; „Alternativschule“?
- Und nach der Schulzeit?